

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 17/1931 (1931)

Artikel: Kanton Thurgau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gärtner und Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000.— nach Wahl)	Fr. 4500— 6500
--	-------------------

Erziehungs- und Sanitätsdepartement.

a) Kantonsschule.

Lehrer	7500—10000
------------------	------------

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Zu-
lage von Fr. 1500.—, der Seminardirektor eine solche
von Fr. 1100.—, der Konrektor Fr. 900.— und der
Bibliothekar Fr. 600.—.

Arbeitslehrerin an der Musterschule pro Jahres- stunde	150— 170
---	----------

b) Konvikt.

Konvikthalter (nebst freier Station)	4000— 5000
--	------------

Konviktaufseher (nebst freier Station)	3000— 4500
--	------------

c) Lebensmittelkontrolle.

Kantonschemiker (inklusive Fr. 1000.— als Entschä- digung für Tätigkeit an der Kantonsschule)	10000—12000
--	-------------

XIX. Kanton Aargau.**1. Fortbildungsschulen.**

I. Reglement für die Inspektion der kaufmännischen Fortbildungsschulen. (Vom 27. Februar 1930.)

2. Verschiedenes.

2. Verordnung betreffend das aargauische Archivwesen. (Vom 31. Mai 1930.)

XX. Kanton Thurgau.**Lehrerschaft aller Stufen.**

I. Reglement für die Prüfung der Bewerber um das thurgauische Sekundarlehrer-Patent. (Vom 27. Mai 1930.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich im Herbst und bei vorhandenem Bedürfnis auch im Frühling findet auf Verfügung des Erziehungsdepartements eine Prüfung für Kandidaten des thurgauischen Sekundarlehramtes statt. Die Prüfung wird drei bis vier Wochen vorher in den thurgauischen Tagesblättern und in der Schweizerischen Lehrerzeitung ausgeschrieben.

§ 2. Zur Abnahme der Prüfungen wählt das Erziehungsdepartement eine Kommission von Fachmännern und bezeichnet aus der Zahl derselben den Präsidenten, der die Prüfungen anzuordnen und die Sitzungen der Kommission zu leiten hat. Die Prüfungskommission teilt sich in Sektionen von mindestens zwei Mitgliedern. Jede Sektion übernimmt die Prüfung in einem Fache oder in einer Gruppe von Fächern. In der Prüfungskommission soll die Inspektionskommission für die Sekundarschulen, sowie die Sekundarlehrerkonferenz vertreten sein.

§ 3. Der Anmeldung zur Prüfung sind folgende Ausweise beizulegen:

- a) Eine kurze Darstellung des Bildungsganges;
- b) das thurgauische Primarlehrerpatent oder ein thurgauisches Maturitätszeugnis;
- c) die Ausweise über vier Semester akademischen Studiums (vergl. die Wegleitung für das Studium);
- d) der Ausweis über einen Aufenthalt von mindestens fünf Monaten im französischen Sprachgebiet; der Aufenthalt darf höchstens einmal unterbrochen sein.

§ 4. Über die Zulassung von Bewerbern mit außerkantonalem Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis entscheidet das Erziehungsdepartement auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission.

§ 5. Kandidaten, deren Eltern im Kanton niedergelassen oder verbürgert sind, haben bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20.—, außerhalb des Kantons wohnhafte Schweizerbürger eine solche von Fr. 30.— zu entrichten. Für diejenigen, welche sich der ganzen Prüfung auf einmal unterziehen, beträgt die Taxe Fr. 40.— beziehungsweise Fr. 60.—. Für Nachprüfungen (§§ 9 und 19) werden Fr. 10.— pro Fach erhoben, im Maximum Fr. 20.— beziehungsweise Fr. 30.—. In besonderen Fällen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

2. Umfang der Prüfung.

- § 6. a) Pflichtfächer für alle Kandidaten: Pädagogik, Französisch, Turnen, Zeichnen oder Gesang;
- b) Pflichtfächer für die Kandidaten der sprachlich-geschichtlichen Richtung: Deutsche Sprache, italienische oder englische Sprache, Geschichte.
- c) Pflichtfächer für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Mathematik, die biologischen Fächer, Chemie oder Physik, Mineralogie-Geologie oder Geographie.

- d) Freifächer, in denen sich die Kandidaten der einen oder andern Richtung einer Prüfung unterziehen können: Buchhaltung, Latein, Englisch, Italienisch, Geographie, Physik, Minrealogie-Geologie, Chemie.

§ 7. Examinanden der sprachlich-geschichtlichen Richtung, welche in ihrem Maturitätszeugnis oder Primarlehrerpatent in Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie, und Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, welche im nämlichen Zeugnis in Deutsch, Geschichte und in den nicht gewählten Nebenfächern nicht mindestens die Note „gut“ erhalten haben, werden zur Sekundarlehrerprüfung erst zugelassen, nachdem sie in den betreffenden Fächern vor der Prüfungskommission für Sekundarlehramtskandidaten eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

3. Stoffgebiete der Prüfungsfächer.

§ 8. 1. *Pädagogik.* Psychologie. Pädagogik. Geschichte der Erziehung. Methodik. Thurgauische Schulgesetzgebung. — Für Kandidaten mit thurgauischem Primarlehrerpatent, welche ihre Patentprüfung in Pädagogik mit Note „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben, bleibt die Prüfung auf die Methodik des Sekundarschulunterrichts beschränkt.

2. *Deutsche Sprache.* Neuhochdeutsche Grammatik auf historischer und psychologischer Grundlage. Verhältnis von Mundart und Schriftsprache. Phonetik. Stilistik. Die Haupterscheinungen der deutschen Literatur seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Die großen Schweizerdichter des XIX. Jahrhunderts.

3. *Französische Sprache.* Korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische. Fertigkeit im mündlichen Ausdruck. Grammatik. Phonetik. Die wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte und genauere Kenntnis eines größeren Abschnittes (die klassische Periode; das 18. Jahrhundert bis zur Revolution; die französische Literatur seit 1800). — Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung werden in Literaturgeschichte nicht geprüft.

4. *Italienische Sprache.* Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax; Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Italische. Die Hauptvertreter der italienischen Literatur (Dante, Petrarcha, Ariosto, Tasso und das 19. Jahrhundert).

5. *Englische Sprache.* Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax; Fertigkeit im mündlichen Aus-

druck; korrektes Lesen und Übersetzen eines Abschnittes aus einem modernen Schriftsteller. Übersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Die wichtigsten Perioden der Literaturgeschichte.

6. Geschichte. Allgemeine Geschichte. Schweizergeschichte mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit. Kenntnis der wichtigsten Quellen. Verfassungskunde.

7. Geographie. Das Wesentliche aus der allgemeinen physikalischen Geographie. Die Haupttatsachen der Länderkunde. Genauere Länderkunde der Schweiz und ihrer Nachbarländer. Grundzüge der mathematischen Geographie.

8. Mathematik. Darstellende Geometrie. Analytische Geometrie. Elemente der Differential- und Integralrechnung oder Versicherungsmathematik, nach freier Wahl des Kandidaten. Mathematische Geographie.

9. Physik. Kenntnis der Experimentalphysik. Vertrautheit mit der Auflösung physikalischer Aufgaben. Einige Fertigkeit im Experimentieren.

10. Biologische Fächer. Zoologie. Grundzüge der Anatomie und Physiologie des Menschen. Die wichtigsten Tierklassen und ihre Vertreter, sowohl der Wirbeltiere als auch der Wirbellosen. Grundzüge der Biologie und der vergleichenden Anatomie. Kenntnis der wichtigsten Nutztiere und Schädlinge der heimischen Fauna. — Botanik. Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie der Morphologie und Systematik der Phanerogamen und Kryptogamen. Kenntnis der wichtigsten Nutz-, Gift- und Schädlingspflanzen. Sicherheit im Bestimmen nicht allzu schwieriger Blütenpflanzen. Einige Übung im Gebrauch des Mikroskopes.

11. Mineralogie, Petrographie und Geologie. Mineralogie. Die Kennzeichen der Mineralien im allgemeinen und der häufiger vorkommenden im besonderen. — Petrographie. Einteilung und Bildungsweise der Gesteine. Kenntnis der wichtigsten Gesteinstypen und ihres Auftretens in der Natur, mit besonderer Berücksichtigung der heimatlichen Verhältnisse. — Geologie. Bau der Erde. Verwitterung, Abtragung und Ablagerung. Bau der Gebirge. Grundzüge der Erdgeschichte, ausgehend von der Geologie des engeren und weiteren Heimatlandes.

12. Chemie. Physikalische Chemie. Äquivalenz- und Atombegriff. Molekular- und Atomgewicht. Lösungstheorie. Die wichtigsten Elemente und ihre hauptsächlichen Verbindungen. Grundzüge der organischen Chemie. Einige Übung im Experimentieren.

13. Gesang. Kenntnis der Bestrebungen im modernen Schulgesang. Die Lehre von den Dreiklängen und ihrer Umkehrung. Gesangslektion.

14. Zeichnen. Kenntnis der Grundgesetze der Ornamentik und Fertigkeit im selbständigen Entwerfen von einfachen Ornamenten. Fähigkeit, Gegenstände in ihrer körperlichen Erscheinung aufzufassen und darzustellen. Methodik des Schulzeichnens.

15. Turnen. Kenntnis der eidgenössischen Turnschulen für Knaben und Mädchen. Fertigkeit in den darin enthaltenen Übungen. Biologie und Hygiene der Leibesübungen.

F r e i f ä c h e r .

16. Buchhaltung. Einfache Rechnungsführung. Wesen und Aufbau der systematischen Buchhaltung. Ihre mathematischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen. Die angewandten Formen der systematischen Buchhaltung (die amerikanische, italienische, deutsche und französische Buchführungsmethode). Bilanzpraxis und Unternehmungsformen. Die Gesellschaftsbuchhaltung. Die Fabrikbuchhaltung. Zahlungs- und Bankverkehr. Kalkulation und Rentabilität.

17. Latein. Formen- und Satzlehre. Lektüre prosaischer Schriftsteller.

Anmerkung: Englisch und Italienisch siehe unter 4 und 5.

4. Gang der Prüfung.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftlich und mündlich) und in eine praktische.

§ 10. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) Einen deutschen Aufsatz und
- b) einen französischen Aufsatz für alle Examinanden; für diejenigen der sprachlich-geschichtlichen Richtung außerdem:
- c) eine Arbeit über ein Thema aus der deutschen Literatur;
- d) einen italienischen oder englischen Aufsatz; für diejenigen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung:
- e) eine mathematische Arbeit;
- f) kleinere Arbeiten aus den Gebieten der Naturwissenschaften.

Für jede dieser Arbeiten wird ein Zeitraum von höchstens vier Stunden angesetzt; sie werden ohne Hilfsmittel unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission ausgefertigt. Die Anwesenheit von Drittpersonen ist nicht gestattet.

§ 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und berücksichtigt auch den im Lehrplan festgesetzten Unterrichtsstoff der Sekundarschule.

§ 12. Die praktische Prüfung besteht in einer durch den Examinanden mit einer Klasse der Sekundarschulstufe zu haltenden

Probelektion. Die Prüfungskommission bestimmt die Aufgaben und verteilt sie am Vorabend unter die Examinanden.

5. Prüfungsergebnisse.

§ 13. Die Leistungen der Examinanden werden von den Mitgliedern der Prüfungssektion beurteilt und mit folgenden Noten bezeichnet: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

§ 14. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung des nämlichen Faches werden zu einer gemeinsamen Note vereinigt.

§ 15. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note „genügend“ erreicht wurde. Wer in mehr als einem Fache die Note $3\frac{1}{2}$ erhält, hat die Prüfung in allen Fächern zu wiederholen, in denen er nicht wenigstens die Note $4\frac{1}{2}$ erreichte. Eine dritte Prüfung kann von der Prüfungskommission nur ausnahmsweise bewilligt werden.

§ 16. Das Zeugnis der Wählbarkeit wird erst ausgestellt, wenn der Kandidat den Ausweis über tüchtige Schulpraxis auf der Primar- oder Sekundarschulstufe oder in einer privaten Lehranstalt während eines Jahres beigebracht hat. Die Schulpraxis kann der Prüfung vorausgegangen sein oder ihr nachfolgen. Über die Gültigkeit der Ausweise entscheidet das Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission.

6. Teilung der Prüfung.

§ 17. Die Prüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden, und zwar die erste Teilprüfung nach mindestens drei Studiensemestern, die zweite längstens zwei Jahre nach der ersten. Es empfiehlt sich, die allgemein verbindlichen Fächer in der ersten Prüfung zu erledigen. Die Probelektion wird erst in der zweiten Teilprüfung abgenommen, ebenso für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung die Prüfung in Deutsch und in der einen Fremdsprache. In jedem Fach kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung erfolgt für Fächer der ersten Teilprüfung an der zweiten, während für Fächer, in denen an der zweiten Teilprüfung erstmals geprüft wurde, ein dritter Prüfungstermin zulässig ist. Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung kann nur ausnahmsweise, bei besonderer Begründung gestattet werden.

7. Erlaß der Prüfung.

§ 18. Sekundarlehrern mit außerkantonalem Patent, welche eine thurgauische Lehrstelle provisorisch bekleiden, kann das Erziehungsdepartement auf Antrag der Prüfungskommission eine

abgekürzte Prüfung gestatten oder ihnen die Wählbarkeit ohne Prüfung zuerkennen. Die Nachprüfung muß in der Regel spätestens nach 2 Jahren erfolgen.

8. Schlußbestimmungen.

§ 19. Nach jeder Prüfung hat die Prüfungskommission dem Erziehungsdepartement über das Ergebnis Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, worauf das Departement die nötigen Verfügun-
gen trifft und die Zeugnisse ausstellt.

§ 20. Dieses Reglement tritt an Stelle des Reglements vom 18. Juli 1913 mit Herbst 1930 in Kraft.

2. Wegleitung für das Studium thurgauischer Sekundarlehramtskandidaten. (Vom 30. Mai 1930.)

A. Allgemeines.

Für das Studium der thurgauischen Sekundarlehramtskandidaten bieten die Vorlesungsverzeichnisse der schweizerischen Hochschulen reichlich Gelegenheit zur Zusammenstellung von Programmen für den Studiengang. Der Anfänger tut jedoch gut, sich hierüber rechtzeitig mit einem Fachmann zu beraten und nicht erst bei Semesterbeginn eine beliebige Auswahl zu treffen. Auch die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Raterteilung gerne bereit. In der Regel empfiehlt es sich eher, das Studium im Herbst zu beginnen.

Die Zeit des akademischen Studiums ist mit vier Semestern kurz bemessen. Die fleißige und gewissenhafte Ausnützung dieser Semester, womöglich an der nämlichen Hochschule, bildet daher das erste Erfordernis für den Erfolg. Die Semesterausweise sind der Prüfungskommission vorzulegen. Es ist von Anfang an darauf Bedacht zu nehmen, daß jedes Prüfungsfach zu seinem Rechte komme. Insbesondere wird den Kandidaten empfohlen, auch die Gelegenheiten zu praktischen Übungen und seminaristischer Be-
tätigung zu benützen.

In bezug auf die Fachgebiete wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den künftigen Sekundarlehrer die Kenntnis der engen Heimat und das Verständnis für die natürlichen Verhältnisse unseres Landes und für die wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Volkes von großem praktischen Wert ist.

B. Vorschläge über Umfang und Verteilung der Studien.

1. Pädagogik.

Vorlesungen	16 Stunden
Übungen	4 "
	20 Wochenstunden

2. Deutsch.

Literaturgeschichte	14	Stunden
Historische Grammatik	4	"
Stilistische Übungen oder Analyse von Dichterwerken	3	"
Grammatische Übungen	2	"
Phonetische Übungen	2	"
		25
		Wochenstunden

3. Französisch.

a) Für Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung.		
Phonetik	4	Stunden
Literaturgeschichte	12	"
Stilistische oder grammatische Übungen und Lektüre	8	"
		24
		Wochenstunden
b) Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung.		
Phonetik	4	Stunden
Lektüre mit Übungen	4	"
		8
		Wochenstunden

In unserm dreisprachigen Lande muß die gründliche Beherrschung der französischen Sprache mit Nachdruck gefordert werden. Es ist nicht gleichgültig, wo und wie der Kandidat sich diese Fähigkeit erwerbe. An einer korrekten Aussprache wird man die Qualität seiner Vorbereitung in erster Linie erkennen. Über die Teilnahme an besonderen Sprachkursen sowohl im Französischen als im Italienischen und Englischen, wie sie an verschiedenen in- und ausländischen Universitäten durchgeführt werden, sind offizielle Ausweise beizubringen.

4. Englisch oder**5. Italienisch.**

Lektüre mit Übungen und Literaturgeschichte	16	Wochenstunden
---	----	---------------

6. Geschichte.

Welt- und Schweizergesichte mit seminartistischen Übungen	16	Wochenstunden
Übersichtliche Orientierung, gründliche Vertiefung in einzelne Perioden, Quellenstudium. Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Kenntnis der Bundesverfassung und ihrer geschichtlichen Entwicklung.		

7. Geographie.

Allgemeine physikalische Geographie	4 Stunden
Geographie der Schweiz	2 " "
Geographie einzelner Länder und Wirtschaftsgeographie	6 "
	<hr/>
	12 Wochenstunden

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz und ihrer Nachbarländer sind besonders zu berücksichtigen.

8. Mathematik.

Darstellende Geometrie	4 Stunden
Analytische Geometrie	5 "
Mathematische Geographie	3 "
	<hr/>
	12 Wochenstunden

Dazu als Wahlfach:

Einführung in die mathematische Behandlung der Naturwissenschaften	5 Stunden
oder Differential- und Integralrechnung	10 "
oder Versicherungsmathematik	4 "
	<hr/>
	19 Wochenstunden

9. Physik.

Experimentalphysik	10 Stunden
Übungen	4 "
	<hr/>
	14 Wochenstunden

10. Zoologie.

Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie	12 Stunden
Halbpraktikum für Anfänger	4 "
Anatomie und Physiologie des Menschen und Gesundheitslehre	2 "
Entomologie	1 "
	<hr/>
	19 Wochenstunden

Kenntnis der einheimischen Wirbeltiere und der Insekten ist für die spätere Unterrichtspraxis von besonderem Wert.

11. Botanik.

Allgemeine Botanik, Kryptogamen und Phanerogamen mit Bestimmungsübungen	12 Stunden
Mikroskopierkurs für Anfänger	3 "
	<hr/>
	15 Wochenstunden

Kenntnis der einheimischen Pflanzenwelt. Die wirtschaftlich und gesundheitlich wichtigsten Pflanzen verdienen besondere Beachtung.

12. Petrographie.

Allgemeine Petrographie	3 Stunden
Spezielle Petrographie mit Übungen	2 "
	<u>5</u> Wochenstunden

13. Geologie.

Allgemeine Geologie	4 Stunden
Geologie der Schweiz	4 "
Geologisches Praktikum	3 "
	<u>11</u> Wochenstunden

Die Molasse und die Diluvialgebilde. Natur und Herkunft der Gesteine unserer Kiesgruben und Flussbette. Die vor unsren Augen sich vollziehenden Vorgänge der Gesteins- und Bodenbildung, der Gesteinszerstörung und Verfrachtung.

14. Mineralogie.

Allgemeine Mineralogie	4 Stunden
Mineralbestimmen	3 "
	<u>7</u> Wochenstunden

15. Chemie.

Anorganische und organische Chemie,	
Laboratoriumsübungen	14 Wochenstunden
Das Studium der Geschichte der Chemie wird empfohlen.	

16. Turnen.

Die Erteilung eines guten Turnunterrichtes für Knaben und Mädchen der Sekundarschulstufe ist nicht leicht. Der Kandidat soll sich während seiner Studien auch für dieses Fach gründlich vorbereiten. Besonders wichtig ist das Verständnis für das Übungsbedürfnis der Sekundarschüler. Es werden noch nicht an allen Hochschulen einschlägige Vorlesungen gehalten. Die Kandidaten sind auf den Besuch schweizerischer oder kantonaler Schulturnkurse und das Privatstudium angewiesen. Immerhin sei darauf aufmerksam gemacht, daß

in Bern an der Sekundarlehramtsschule Kurse für Knaben- und Mädchenturnen durchgeführt und Vorlesungen gehalten werden.

in Zürich besteht die Möglichkeit, an der militärwissenschaftlichen Abteilung des Polytechnikums Vorlesungen über Turnen zu besuchen.

In Basel kann durch Teilnahme an einem zweisemestrigen Ausbildungskurs das Turnlehrerdiplom I für die Sekundarschulstufe erworben werden.

Zur Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen des Schulturnens und der Leibesübungen überhaupt dienen Spitzky, Die körperliche Erziehung des Kindes; Schmidt, Unser Körper; Müller, Die Leibesübungen. Anatomie. Physiologie. Hygiene. Erste Hilfe.

Zusammenstellung.

I. Sprachlich-historische Richtung.

Pädagogik	20	Wochenstunden
Deutsch	25	"
Französisch	24	"
Italienisch oder Englisch	16	"
Geschichte	16	"
Turnen	2	"
Total in vier Semestern	103	Wochenstunden
in jedem Semester zirka	26	"

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Pädagogik	20	Wochenstunden
Französisch	8	"
Mathematik	17	"
Physik	14	"
Zoologie	18	"
Botanik	15	"
Petrographie	5	"
Geologie	11	"
Mineralogie	7	"
Chemie	14	"
Geographie	12	"
Turnen	1	"
Total in vier Semestern	105—116	Wochenstunden
in jedem Semester zirka	26—29	"
(je nach Wahl der Fächer).		

Wahlfächer.

17. Musik.

Die Bedürfnisse der Sekundarschule verlangen auch in Musik eine sorgfältigere Vorbereitung. Den Kandidaten wird empfohlen:

1. sich selbst praktisch in Sologesang auszubilden, sei es durch Besuch von Gesangskursen an Konservatorien oder durch Privatunterricht.

2. Besuch der praktischen Übungen im Schulgesang an einem Konservatorium oder bei einem Lehrer des Schulgesanges.
Für das Studium in Musiktheorie eignen sich neben den Werken von Prof. Kugler, Schaffhausen:

Reclam Nr. 3311: Wolff, Allgemeine Musiklehre.

S. Jadassohn, Harmonie (Kapitel I bis und mit XI).

18. Zeichnen.

Wer Zeichnen als Prüfungsfach wählt, muß sich ausweisen können über den Besuch eines Zeichnungskurses. Gelegenheit zu persönlicher Förderung im Skizzieren und Malen bieten die Kunstgewerbeschulen.

Zum Studium der Methodik des Schulzeichnens eignen sich Greuter, Stoffprogramm und Wegleitung für das Zeichnen in der Volksschule.

Hans Witzig, Die Formensprache auf der Wandtafel.

Hans Witzig, Planmäßiges Zeichnen.

F r e i f ä c h e r .

19. Buchhaltung.

Die Prüfung in Buchhaltung will dem Kandidaten einen Ausweis vermitteln, der ihn berechtigt und empfiehlt, Buchhaltungsunterricht an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zu erteilen. Hochschulkurse werden kaum besucht werden können. Zum Privatstudium werden empfohlen:

1. Zur Einführung in die Buchhaltungswissenschaften, in die mathematischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Buchhaltung:
Schär, Buchhaltung und Bilanz.
2. Zur Einführung in die Buchführungsmethoden:
Marthaler, Buchhaltung.
Biedermann, Leitfaden der Buchhaltung I. und II. Teil.

20. Latein.

Einführungskurs ins Latein mit kurisorischer Lektüre.

Nachtrag von 1929.

3. Regulativ über die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule und am Seminar. (Vom 18. Oktober 1929.)

A. Besoldungen.

§ 1. Die Besoldung der mit voller Lehrverpflichtung angestellten Lehrer der Kantonsschule und des Seminars beträgt

Fr. 7200.— bis Fr. 9600.— Für Lehrer, die nicht über abgeschlossene Hochschulbildung verfügen, können die Ansätze um Fr. 600.— herabgesetzt werden. Der Besoldungsanstieg erfolgt in der Regel in zwölf gleichen Jahresraten von Fr. 200.—.

§ 2. Der Rektor der Kantonsschule und der Direktor des Seminars beziehen eine Gehaltszulage von Fr. 1200.—, der Konrektor eine solche von Fr. 400.—.

§ 3. Die Besoldungen der Konviktführer, der Hilfslehrer und der Vikare beider Anstalten, ferner der Übungslehrer des Seminars sind durch Anstellungsverträge festzusetzen.

Der Regierungsrat bestimmt im weitern die Zulagen an die Aktuare der Lehrerkonvente, ferner die Entschädigungen für Überstunden, für Besorgung der Bibliotheken und der Sammlungen und für ähnliche außerordentliche Leistungen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4. Die Anstellung der Lehrer erfolgt in der Regel unter Annahme der Minimalbesoldung; es können indessen bei der Gehaltsfestsetzung vorausgegangene Dienstjahre ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

§ 5. Hinsichtlich Stellvertretung in Fällen von Militärdienst und Krankheit, ferner in bezug auf Besoldungsnachgenuß (Sterbequartal) wird die Lehrerschaft der Kantonsschule und des Seminars den Lehrern der übrigen Schulstufen des Kantons gleichgestellt (§§ 11 und 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1918).

§ 6. Die Lehrer sind nach den näheren Bestimmungen der Statuten bei ihrer Kasse für ein Ruhegehalt und für Renten im Falle des Todes oder der Invalidität versichert.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Staat beteiligt sich an der Versicherung mit einem jährlichen, unter Berücksichtigung des Kassenstandes jeweils im Vorschlag festzusetzenden Beitrag. Dieser soll den Lehrern und deren Hinterlassenen die bisherigen effektiven Bezüge an Ruhegehalt und Renten garantieren.

§ 7. Es bleibt dem Regierungsrate vorbehalten, Anordnungen zur Aufnung oder Verschmelzung der Witwen-, Waisen- und Alterskassen der Kantonsschule und des Seminars zu treffen.

Erscheint zur Herbeiführung einer Verschmelzung der beiden Kassen ein Staatsbeitrag an die von den Lehrern des Seminars zu entrichtende Einkaufssumme als notwendig, so ist beim Großen Rat ein entsprechender Kredit nachzusuchen.

§ 8. Die Verpflichtungen der Lehrer der beiden Anstalten in bezug auf Unterrichterteilung, Nebenbeschäftigung, Urlaub, Teil-

nahme an Konventsberatungen u. s. w. werden durch Dienstreglemente geregelt, die durch den Regierungsrat zu genehmigen sind.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 9. Das vorliegende Regulativ tritt rückwirkend auf 1. Januar 1929 in Kraft. Lehrer, die bei Beginn des Wintersemesters 1928/29 bereits 12 oder mehr Dienstjahre hatten, treten mit dem 1. Januar 1929 in den Genuß der Maximalbesoldung. Für die übrigen erhöht sich auf den nämlichen Zeitpunkt das Jahresgehalt unter angemessener Berücksichtigung der Dienstjahre.

§ 10. Dieses Regulativ ersetzt dasjenige vom 10. Juli 1919. Es ist im Amtsblatte und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen und den Lehrern der Kantonsschule und des Seminars in Sonderabdrücken zuzustellen.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto legislativo accordante diversi crediti per l'anno scolastico 1930—1931. (Del 3 novembre 1930.)

2. Decreto legislativo circa credito per l'aumento del numero degli Ispettori scolastici da 4 a 6. (Del 3 novembre 1930.)

2. Volksschule (Scuole primarie e Scuole Maggiori).

3. Legge circa il riparto tra lo Stato ed i Comuni degli oneri per l'insegnamento obbligatorio. (Del 30 dicembre 1930.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Esaminata la domanda di iniziativa popolare in materia di scuola pubblica, presentata il 31 marzo 1930 decide di non aderirvi e presenta il seguente

Controprogetto.

Art. 1. — L'onorario dei docenti delle Scuole Maggiori ed il 50 % dell'onorario dei docenti delle scuole primarie con gradazione superiore corrispondente appunto all'onorario per questa graduazione, sono a carico dello Stato.

Art. 2. — E' stanziata annualmente nel bilancio-preventivo una somma di fr. 55,000.— per sussidio straordinario ai Comuni montani